



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 34 vom 25. Mai 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Neufassung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A) sowie für den freien Wahlbereich (B.A. & B.Sc.)

vom 22. April 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Mai 2020 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 22. April 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für Bachelorstudiengänge mit dem Abschluss (B.A.) und (B.Sc.) vom 28. Mai 2014 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A. & B.Sc.) vom 28. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Lehrveranstaltungsarten können als Präsenz-, Blended Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.“

2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a. Hinter Buchstabe a) wird folgender Satz angefügt:

„Klausuren können im Rahmen elektronischer Prüfungsleistungen als sog. Open-Book-Prüfungen (Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen können in der Prüfungssituation verwendet werden) oder als Take-Home-Exam ausgestaltet sein.“

b. Hinter Buchstabe f) wird folgender neuer Buchstabe g) eingefügt:

„g) Take-Home-Exam

Ein Take-Home-Exam ist eine schriftliche Prüfungsart, die nicht unter Aufsicht anzufertigen ist. Die Dauer des Take-Home-Exams beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten und kann auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.“

c. In Satz 3 werden hinter dem Wort „Dokumentation“ die Wörter „elektronische Prüfungsleistungen“ eingefügt.

d. Hinter Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Vor der Ablegung der elektronischen Prüfungsleistung stellt die Lehrperson, die die Lehrveranstaltung leitet grundsätzlich sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt.“

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 25. Mai 2020
Universität Hamburg